

Satzung

des

Hundesportvereins Castrop-Rauxel

Stand vom 08. Dezember 2012

Geändert am 25. Januar 2020 (Seite 3, § 7)

Geändert am 07. Januar 2024 (Seite 1 § 2; Seite 2 § 4; Seite 3 § 7; Seite 4 § 12)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der am 08.12.2012 in Castrop -Rauxel gegründete Verein führt den Namen HSV Castrop-Rauxel mit dem Zusatz:

Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) – Sportverband für das Polizei- und Schutzhundewesen.

Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Castrop-Rauxel eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) – Sportverband für das Polizei- und Schutzhundewesen. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie Beschlüsse seiner Organe gelten ergänzend im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- a.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports
- b.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c.) Der Verein ist politisch neutral
- d.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- e.) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- f.) Der Zweck wird verwirklicht durch: Aktiver Tierschutz durch Einflussnahme auf artgerechte Behandlung und Haltung der Hunde
 - Im Rahmen der Ausbildung und des Sports Steigerung der Leistungsfähigkeit von Mensch/Hund Team
 - Information der Öffentlichkeit sowie der Mitglieder über das Verhalten, die Hundehaltung, Hundezucht und -ausbildung
 - Durchführung von internen sowie öffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen
 - Unterweisung der Mitglieder in der Ausbildung und Haltung von Hunden
 - Förderung des Gedankens des Hundesports auch in der Jugend
 - Förderung des Breitensports

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, das Mindestalter kann die Mitgliederversammlung festlegen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen.

Die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft ist gegeben.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Es dürfen nur solche Mitglieder aufgenommen werden, die weder dem kommerziellen Hundehandel noch den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen sind.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange sich ein Mitglied mit den Beitragszahlungen im Rückstand befindet.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzungen und die Beschlüsse der Versammlung zu beachten
- pünktlich ihrer Beitragspflicht nachzukommen
- die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen
- das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen
- die von ihnen geführten Hunde ausreichend mit Impf- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sichern
- mit kranken Hunden nicht am Übungsbetrieb teilzunehmen
- für alle vorsätzlich und/oder fahrlässig verursachten Sachschäden persönlich zu haften
- den anderen Mitgliedern gegenüber ein sportliches sowie faires Verhalten zu zeigen und auf dem Ausbildungsplatz den Anordnungen des Ausbildungswartes und bei Veranstaltungen den Anweisungen des Schau- und Prüfungsleiters oder Richters unbedingt Folge zu leisten
- ihre Hunde bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit fachärztlich untersuchen und behandeln zu lassen bzw., wenn erforderlich, diese abzusondern
- der Anzeigepflicht bei Seuchengefahr, insbesondere bei Tollwut, gegenüber der Polizeibehörde unverzüglich nachzukommen

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Familienbeitrag ist möglich. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:

- Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere wenn das Mitglied nach erfolgter zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist
- unfairem und vereinsschädigendem Verhalten
- Verstößen gegen das Tierschutzgesetz bzw. gegen tierschutzrechtliche Vorschriften
- gröbliche Beleidigung des Vereinsvorstands, eines Prüfungsleiters, eines Leistungsrichters oder eines Mitglieds
- einer Verurteilung dieses Mitglieds zu einer Gefängnisstrafe vor einem ordentlichen Gericht

Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Gegen den beschlossenen Ausschluss gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes. Durch die einberufene Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung kann der Ausschluss nur durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen des Vereins nach sich.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Geschäftsführer/in
- erweitert:
- Ausbildungswart Turnierhundesport
 - Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Vorstand kann aus Einzelmitglieder des Vereins bestehen, eine Doppelwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt per Rundschreiben an die Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder unter Angaben von Gründen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied hat bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es wird zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung im Folgejahr jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

§ 8 Satzungsänderung

Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 9 Satzungsgebot

Der Verein hat sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zur DVG-Satzung stehen darf. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Änderung der DVG-Satzung dieser anzugleichen und der DVG-Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren amtieren.

Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

§ 11 Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen Verband der Gebrauchshund-sportvereine

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshund-sportvereine e.V. Die Satzung dieses Verbandes ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der jedes Mitglied eingeladen wird, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

Tierheim Castrop-Rauxel
Deininghauser Weg 45
44575 Castrop-Rauxel

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 08. Dezember 2012 auf der Gründerversammlung beschlossen worden.

Eine Änderung erfolgte durch einstimmigen Beschluss am 25.01.2020 auf der Jahreshauptversammlung.

Diese Satzungsänderung erfolgte durch einstimmigen Beschluss am 07.01.2024 auf der Jahreshauptversammlung.